

# Allgemeine Bedingungen zum Reiserücktritts-Topschutz der Unister GmbH

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Abgesicherte Reise

Reiserücktritts-Topschutz besteht für die jeweils abgesicherte Reisebuchung

### 2. Abgesicherte Personen

Reiserücktritts-Topschutz besteht für die in der Reisebestätigung aufgeführten reisenden Personen.

### 3. Beginn des Reiserücktritts-Topschutzes:

Reiserücktritts-Topschutz beginnt mit dem Abschluss für die gebuchte Reise und tritt nur in Kraft, wenn die Prämie unverzüglich gezahlt wurde.

### 4. Ende des Reiserücktritts-Topschutz:

Reiserücktritts-Topschutz endet mit Antritt der abgesicherten Reise.

### 5. Prämie / Folgen der Nichtzahlung

Die Prämie wird sofort bei Abschluss des Reiserücktritts-Topschutz fällig. Bei Vereinbarung von Lastschrift oder Kreditkartenzahlung wird der Betrag zum Fälligkeitstag eingezogen. Wir weisen Sie darauf hin, dass solange kein Zahlungseingang erfolgt ist, keinerlei Schutz im Rahmen des Reiserücktritts-Topschutzes besteht.

## § 1 Umfang

### 1. UNISTER GmbH erstattet die vertraglich geschuldeten Rücktrittsgebühren bis zur Höhe der vereinbarten Prämiensumme, sofern

- a) die abgesicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Vorfälle betroffen wird,
- b) bei Buchung der abgesicherten Reise mit Eintritt dieses Vorfalles nicht zu rechnen war,
- c) der Reiserücktritt aufgrund dieses Vorfalles erfolgte und
- d) der abgesicherten Person die planmäßige Umsetzung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.

### 2. Abgesicherte Vorfälle sind

- a) Tod;
- b) schwere Unfallverletzung;
- c) unerwartete schwere Erkrankung;
- d) Schwangerschaft;
- e) Erheblicher Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter, sofern die Anwesenheit der abgesicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
- f) unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- g) Urlaubssperre infolge der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern die abgesicherte Person bei Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

### 3. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der abgesicherten Person 1. Grades;
- b) Betreuungspersonen;
- c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige 1. Grades und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

## § 2 Ausschlüsse

Kein Reiserücktritts-Topschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück, einer Naturkatastrophe oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) bei Suchterkrankungen;
- d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- e) für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge des Rücktritts der Reise erhebt;
- f) für Ereignisse, mit denen zum Buchungszeitpunkt zu rechnen war

## § 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Stornofalles

Um eine Leistung gemäß § 1 zu erhalten, ist die abgesicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des abgesicherten Rücktrittsgrundes

1. die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
2. der UNISTER GmbH den Eintritt des Schadenfalles unverzüglich bekannt zu geben und
3. folgende Unterlagen an die UNISTER GmbH einzureichen:
  - a) Bestätigung über den Abschluss des Reiserücktritts-Topschutzes, Reisebestätigung und Stornierungsrechnung des Reiseveranstalters einschließlich der Zahlungsnachweise;
  - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft ein ärztliches Attest
  - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - d) bei erheblichem Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeibericht mit Aktenzeichen);
  - e) unerwartete betriebsbedingte Kündigung das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
  - f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
  - g) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die UNISTER GmbH von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 4 Stornoschutzsumme

1. Die Stornoschutzsumme pro abgesicherten Reise muss dem vollen vereinbarten Gesamtpreis (Reiseschutzwert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind abgesichert, wenn sie bei der Höhe der Stornoschutzsumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Stornoschutzsumme bei Eintritt des Schadenfalles niedriger als der Reiseschutzwert (Unterabsicherung), haftet die UNISTER GmbH nur nach dem Verhältnis der Stornoschutzsumme zum Reiseschutzwert abzüglich Selbstbeteiligung.

## § 4 Selbstbehalt

Die von der abgesicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 € pro Person.

Unister GmbH  
Abt. Reiseschutz  
Barfußgäßchen 11  
04109 Leipzig, Germany

Tel: +49 (0) 1805 / 70 11 00\*  
Fax: +49 (0) 1805 / 70 11 99\*  
E-Mail: reiseschutz@unister-gmbh.de  
\* (0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz / aus Mobilfunknetzen bis zu 0,42 €/Min.)

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:  
Reg.-Nummer im Handelsregister:  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Thomas Wagner  
Amtsgericht Leipzig, HRB 19056  
DE 223921247